



**RICHTLINIEN**

**für die Durchführung**

**des**

**Persönlichen Budgets**

**in der Eingliederungshilfe**  
**und in der Hilfe zur Pflege**

**(RL-PB)**

# **Inhaltsübersicht**

## **Richtlinien zum Persönlichen Budget**

### **Vorbemerkung**

#### **1. Definition und Ziele des Persönlichen Budgets**

#### **2. Leistungsberechtigter Personenkreis**

2.1 Beratung und Unterstützung

2.2 Antragstellung und Verfahrensablauf

2.3 Zielvereinbarung

2.4 Regelungen in der Zielvereinbarung (§ 4 BudgetV)

2.5 Örtliche Zuständigkeiten

#### **3. Budgetfähige Leistungen**

3.1 Bedarfsfeststellung und Höhe des Persönlichen Budgets

#### **4. Trägerübergreifendes Persönliches Budget**

4.1 Verfahren beim trägerübergreifenden Budget

#### **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen**

#### **6. Inkrafttreten**

## **Vorbemerkung**

Die Richtlinien zum Persönlichen Budget haben verbesserte Lebensbedingungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen zum Ziel und regeln die inhaltliche Verfahrensgestaltung im Landkreis Rottweil.

Beim Persönlichen Budget handelt es sich nicht um eine neue Leistungsart, sondern um eine andere Art der Leistungsgewährung. Mit der neuen Form der Leistungserbringung soll ein Perspektivenwechsel eingeleitet werden – weg von der Sachleistung hin zur Geldleistung. Damit sollen die Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit des betroffenen hilfebedürftigen Menschen gestärkt sowie seine Wahlmöglichkeiten gefördert werden.

Die Durchführung des Persönlichen Budgets ist ein umfassender Prozess.

Grundlage der Richtlinien zur Durchführung des Persönlichen Budgets ist das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und die Budgetverordnung vom 27.05.2004, eingearbeitet wurden die vorläufigen Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Diese Richtlinien wurden im Verbund mit der Behindertenplanung von der Leitung des Kreissozialamtes und für die Leistungsanbieter von der BruderhausDiakonie, der Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH und der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn übereinstimmend erarbeitet. Sie werden nach Bedarf angepasst und fortgeschrieben.

### **1. Definition und Ziele des Persönlichen Budgets**

Mit dem Persönlichen Budget wird nach § 17 Abs. 2 SGB IX behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen sowie pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit gegeben, ihren Bedarf an Teilhabeleistungen und Pflege in eigener Verantwortung so zu decken, dass ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird.

Zu den wesentlichen Zielen des Persönlichen Budgets gehören:

- Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Deckung des individuellen Bedarfs pflegebedürftiger Menschen
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
- Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung
- Wahlmöglichkeiten bei der Gewährung von Hilfen
- Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen
- Vorrang Geldleistung vor Sachleistung
- Aktivierung des Leistungsberechtigten
- Lebenswelt- beziehungsweise Sozialraumorientierung
- Individualisierung der Hilfen
- Personen- statt Institutionenorientierung
- Stärkere Personenorientierung von Hilfeplanung und Leistungserbringung
- Differenziertes Angebot von Dienstleistungen

## **2. Leistungsberechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigt im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX sind Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben und Menschen, die nach § 61 SGB XII Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben.

Die Regelungen der einzelnen Leistungsgesetze bleiben unberührt.

Es muss Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuches XI (SGB XI) oder eine Behinderung vorliegen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt. Diese Voraussetzungen werden vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder vom Gesundheitsamt bzw. von Fachärzten festgestellt.

Der Leistungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter müssen in der Lage sein, auf die Ausgestaltung der Leistung Einfluss zu nehmen, um den Sinn und Zweck des Persönlichen Budgets - den Schritt von professioneller, institutioneller oder sozialer Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung - zu ermöglichen

### **2.1 Beratung und Unterstützung**

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Budgetberatung durch den Sozialhilfeträger (§ 11 SGB XII).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX werden persönliche Budgets im Verfahren nach § 10 Abs. 1 SGB IX so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

### **2.2 Antragstellung und Verfahrensablauf**

Der Antrag auf das Persönliche Budget wird vom behinderten oder pflegebedürftigen Menschen, bei Bedarf gemeinsam mit seinem gesetzlichen Vertreter, beim Landratsamt Rottweil gestellt. Die Entscheidung, ob die Leistungen budgetgeeignet (Ziffer 3) sind und ob der/die Antragsteller/in die erforderlichen Voraussetzungen mitbringt, erfolgt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX.

### **2.3 Zielvereinbarung**

Eine festgeschriebene Zielvereinbarung mit dem Leistungsträger, dem Budgetnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter ist die Voraussetzung für die Bewilligung des Persönlichen Budgets. In der Zielvereinbarung wird der Verwendungszweck genau definiert und die damit zu erreichenden Ziele festgehalten. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen der Hilfeplanung abgeschlossen und kann sowohl von der Antrag stellenden Person als auch vom Leistungsträger aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Allerdings ist der Budgetnehmer grundsätzlich sechs Monate an das Persönliche Budget gebunden (§17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX).

Die Zielvereinbarungen sollen spezifisch auf den Einzelfall bezogen sein und die Ziele so verbindlich beschreiben, dass sie messbar sind. Quantitative bzw. nachweis- und nachprüfbare Parameter sind zu benennen.

Angemessene fördernde und fordernde Entwicklungen/Ziele sollen anspruchsvoll sein und einen eigenen Einsatz des Budgetnehmers voraussetzen, anstreben und vereinbaren. Dabei sind die Rahmenbedingungen persönlicher und objektiver Art zu berücksichtigen.

Feste Zeiträume/-punkte zur Zielerreichung/-überprüfung sollen festgelegt werden. Die Terminierung soll für alle Beteiligten eine zeitnahe Entwicklung des Förderungsverlaufs ermöglichen.

## **2.4 Regelungen in der Zielvereinbarung (§ 4 BudgetV)**

Um sicherzustellen, dass mit der Ausführung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets die zur Verfügung gestellten Leistungen für die Erreichung der Ziele verwendet werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und dem Budgetnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter darüber zu treffen, wie die Nachweiserbringung erfolgen soll. Dabei soll sich der Nachweis vorrangig auf die Zielerreichung beziehen.

Der Schwerpunkt der Qualitätssicherung liegt auf der Überprüfung der Ergebnisqualität, insbesondere darauf, ob und in welchem Umfang die mit dem Persönlichen Budget beabsichtigten Ziele erreicht wurden. Die Leistung gilt dann als qualitätsgesichert, wenn der Budgetnehmer mit der Leistung zufrieden ist (Nutzerzufriedenheit) und die Ziele des Persönlichen Budgets nach den Vorgaben der Zielvereinbarung erreicht werden können (Zielerreichung).

## **2.5 Örtliche Zuständigkeit**

Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 98 SGB XII.

## **3. Budgetfähige Leistungen**

Budgetfähige Leistungen sind gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen. Eine Pauschalierung weiterer Leistungen bleibt unberührt.

- Alltäglich bezieht sich auf die Aufgaben und Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes. Hilfebedarf kann darin bestehen, diese Anforderungen individuell zu bewältigen, Erfahrungen und Begegnungen zu ermöglichen, die eigenen Ressourcen (persönlich, sozial, umfeldbezogen) zu erweitern. Außerdem ist eine gewisse Dauer des Bedarfs zu unterstellen.

- Regelmäßig wiederkehrend heißt, dass die Hilfebedarfe in bestimmmbaren Zeitintervallen (z.B. täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich sich wiederholend) anfallen.
- Regiefähigkeit bedeutet, dass der Budgetnehmer/die Budgetnehmerin alleine oder mit Unterstützung in der Lage ist, die Leistung zu bewerten und zu steuern, d.h. entscheiden kann, wer die Assistenz oder Betreuung mit welchen Zielen, zu welcher Zeit, wo und wie leistet.

Budgetfähige Leistungen des Sozialhilfeträgers sind vor allem

- Assistenz zur Teilhabe
- pädagogische Förderung, Beratung und Begleitung (einschließlich aller Nebenkosten)
- Mobilität
- Pflegerische Versorgung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Haushaltsführung
- Förderung und Vermittlung von sozialen Beziehungen
- Beschaffung von Informationen
- Ermöglichung von Kommunikation
- Erschließung und Teilnahme an Bildungsangeboten
- Selbstversorgung
- Freizeitgestaltung
- Fahrtkosten

Zum Persönlichen Budget können nach dem SGB weitere Sach- und Geldleistungen ergänzend hinzukommen.

Schulische Maßnahmen sind nicht budgetfähig. Die Verantwortung für die Schulverwaltung ist außerhalb des SGB im Schulrecht geregelt.

### **3.1 Bedarfsfeststellung und Höhe des Persönlichen Budgets**

Nach § 17 Abs. 3 SGB IX soll die Höhe des Persönlichen Budgets auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen sein, dass der individuelle festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Die Leistungserbringung in Form des Persönlichen Budgets soll den festgestellten Bedarf unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit decken.

Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX).

Ein am Bedarf des Einzelfalls ausgerichtetes Persönliches Budget findet nach § 13 Abs. 1 SGB XII seine Grenzen in der Deckelung der ambulanten Kosten.

Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gilt dann nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist.

Der Leistungsträger entscheidet über die Höhe des Budgets. Er legt entweder einen Pauschalbetrag fest oder nimmt eine individuelle Bemessung in Stundensätzen vor. Orientierungshilfen für die Höhe des einzelnen Bedarfs können die bereits ausgehandelten Vergütungssätze und Pauschalen sein.

#### **4. Trägerübergreifendes Persönliches Budget (§ 57 SGB XII)**

Leistungsberechtigte im Sinne von § 53 SGB XII können auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erhalten. § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX finden hier Anwendung.

##### **4.1 Verfahren beim trägerübergreifenden Budget**

Für das Verfahren und die Zusammenarbeit der am trägerübergreifenden Budget beteiligten Leistungsträger gilt § 3 BudgetV.

#### **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen**

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 87 bis 91 SGB XII einschließlich der entsprechenden Sozialhilferichtlinien und Verordnungen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beschluss der Behindertenplanung durch die Kreisgremien in Kraft.